

Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 13.07.2020

Grundsätzlich gelten immer die aktuellen Dienstanweisungen des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können und die folgenden Regelungen des Städtischen Trägers (inklusive Hygienekonzept) als verpflichtend.

Bitte beachten: Diese Regelungen (inklusive Hygienekonzept) sind in der Einrichtung vorzuhalten, auch bei Anfragen durch das Gesundheitsamt

Inhaltsverzeichnis

A Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb ab 01.07.2020.....	2
1. Besuchsregelungen.....	2
2. Kinderschutz.....	4
3. Informationen zur Gruppengröße, Organisation der Betreuung und Gestaltung des Tagesablaufs.....	5
4. Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen.....	8
5. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.....	11
6. Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern.....	11
7. Regelungen zu Personal und Dienstpflicht.....	12
7.1 Abruf von zu Hause aus.....	12
7.2 Andere Anforderungen durch die Taskforce PEIMAN (Weisungsrecht).....	13
7.3 Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.....	13
7.4 Infizierte/erkrankte Beschäftigte.....	14
7.5 Kindertageseinrichtungen, die aufgrund des Gesundheitsamtes geschlossen sind. .	14
7.6 Kontaktfälle.....	14
7.7 Sonstige Verdachtsfälle.....	15
7.8 Reisen und Dienstreisen.....	15
7.9 Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland.....	16
7.10 Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige.....	17
7.11 Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte.....	18
7.12 Personen in Ausbildung.....	18
7.13 Personalmangel an den Kindertageseinrichtungen.....	18
7.14 Dienstliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Versammlungen und Besprechungen	18
7.15 Mitarbeiter- und Prämiengespräche.....	19
7.16 Zutritt zu den Dienstgebäuden.....	19
7.17 Wie finden derzeit Einstellungen statt?.....	20
8. KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung.....	20
9. Zutritt von Fremdfirmen.....	20
B Hygienekonzept Corona für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.07.2020).....	22
1. Vorbemerkung und Einleitung.....	22

2. Verhaltensregeln.....	22
2.1 Ausschluss von Kindern, die Symptome einer akut, übertragbaren Krankheit aufweisen.....	22
2.2 Personaleinsatz bei Krankheitsanzeichen.....	23
2.3 Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen.....	23
2.4 Allgemeine Verhaltensregeln.....	24
2.5 Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske).....	25
3 Informationen zu Hygiene und Reinigung.....	27
3.1 Belüftung.....	28
3.2 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene.....	29
3.3 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bodenabläufe, Bodenrillen, Spülmaschinen.....	29
Dokumentation und Belehrung.....	30
Literatur.....	31

A Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb ab 01.07.2020

1. Besuchsregelungen

Seit dem 1. Juli 2020 gilt im Bereich der Kindertagesbetreuung der eingeschränkte Regelbetrieb.

Ein erneuter Anstieg des Infektionsgeschehens oder andere corona-bedingte Veränderungen der Rahmenbedingungen können dazu führen, dass erneut Einschränkungen erforderlich werden. Derzeit gibt es hierfür jedoch keine Anzeichen.

Eingeschränkter Regelbetrieb bedeutet, dass alle Kinder ihre Kindertageseinrichtung wieder regulär besuchen dürfen, sofern sie

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Grundsätzlich werden in der Regel die Kinder im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten und in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

Auch **Schulkinder** können ihre Horte bzw. altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen wieder regulär besuchen, unabhängig davon, ob sie an dem betreffenden Tag den Unterricht in der Schule vor Ort besuchen. Dabei gelten die individuellen wöchentlichen Buchungsstunden. Es ist nicht verpflichtend, die Kinder auch am Vormittag zu betreuen, dies ist Aufgabe der Schulen (Angebot einer Notbetreuung). Es wird aber dazu aufgefordert, im Sinne der Kinder und Familien sinnhafte Lösungen zu finden (z.B. wenn der Unterricht um 10:30 Uhr endet, dann ist es sinnvoll, dass die Kinder anschließend in die Kindertageseinrichtung wechseln, evtl. endet dann der Besuch gegebenenfalls früher).

Das Betretungsverbot wird ab 01.Juli auf Kinder mit Symptomen einer akuten, übertragbaren Krankheit beschränkt. Diese Kinder dürfen weiterhin unter keinen Umständen eine Kita besuchen.

Diese Regelung ist strikt umzusetzen und gegenüber den Eltern zu vertreten. Kinder, die während der Betreuung trotz dieser Regelung akute Krankheitssymptome zeigen, sind umgehend von den Eltern abzuholen und bis zur Abholung einzeln zu betreuen.

Es gibt dabei keine Ermessensentscheidung. Auch ein ärztliches Attest, das ein Kind als gesund ausweist, kann nicht akzeptiert werden, wenn das Kind noch Symptome hat und diese nicht in Verbindung mit einer chronischen Erkrankung stehen. Auch wenn durch Eltern ein negativer Testbefund auf eine COVID-19-Infektion vorgelegt wird, ändert dies nichts am Betretungsverbot. Der Städtische Träger stützt dabei ausdrücklich die Entscheidungen der Einrichtungsleitungen und Teams (siehe auch Teil B, Hygienekonzept Corona)

Ist eine **chronische Erkrankung**, wie z.B. Heuschnupfen, bei einem Kind bekannt, so darf das Kind die Kindertageseinrichtung besuchen. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten (auch ob zur chronischen Krankheit zusätzlich eine akute Erkrankung vorliegt) kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.

Kinder dürfen auch dann nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, **wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt.** Es empfiehlt sich, die Fragestellung regelmäßig in der Bring- und Holsituation mit den Eltern zu erörtern.

An den geplanten **Schließzeiten** insbesondere in den Ferien wird festgehalten. Der Bedarf für Betreuung in den Ferien ist bei den Eltern rechtzeitig abzufragen. Wenn die Eltern glaubhaft machen, dass sie in der Schließzeit Bedarf für die Betreuung haben und keine andere zumutbare Betreuung organisieren können (siehe auch Privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen), dann sollte Ersatzbetreuung auch in einer anderen Kindertageseinrichtung angeboten werden. Für Kinder vor allem im Krippenalter sind wir aufgefordert, kreative Lösungen im Einzelfall zu finden, die den besonderen Bedarf dem Alter entsprechend berücksichtigt.

Sommerferien und geplante Reisen durch Kinder und Familien ins Ausland

Bei Planung einer Urlaubsreise in ein Risikogebiet gilt generell, dass die Warnungen und Hinweise des Auswärtigen Amtes, die Informationen des Robert-Koch-Instituts zur Ausweisung internationaler Risikogebiete und die Regelungen der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung - EQV beachtet werden müssen. Danach müssen sich Rückkehrende aus Risikogebieten unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum vom 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort absondern (häusliche Quarantäne).

Dies bedeutet, dass Familien bei einem geplanten Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet bereits im Vorfeld des Urlaubs eine eventuelle zweiwöchige Quarantäne im Anschluss an die Rückkehr aus dem Risikogebiet einplanen müssen. Erst nach der zweiwöchigen Quarantäne kann das Kind wieder in die Kita gebracht werden.

Dies gilt auch für die Ausnahme einer Quarantäne, wenn nach der Rückkehr aus dem Risikogebiet ein Corona-Test durchgeführt wird: Erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses kann die Quarantäne dann beendet und das Kind wieder in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

Zur Beratung der Eltern – Privat organisierte Betreuung ist möglich

Privat organisierte, nachbarschaftliche oder familiäre, wechselseitige Kinderbetreuung in festen Kleingruppen von maximal drei Familien ist seit 06. Mai 2020 möglich. Diese muss unentgeltlich erfolgen. Das ist für viele Familien eine wichtige Hilfestellung bzw. Erleichterung bei der Bewältigung der coronabedingten Herausforderungen bei der Kinderbetreuung, auch um den Bedarfen zu begegnen, insbesondere der Familien, **deren Kinder wegen akuter Erkrankungen die Kitas nicht besuchen dürfen.**

Empfehlungen für privat organisierte Kinderbetreuung finden die Eltern unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

Welche Gebühren sind für die Zeit der Notbetreuung angefallen?

Für Kinder, die bis 30.06.2020 in der Notbetreuung waren, werden die normalen Gebühren fällig. Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld werden ausschließlich für die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage der Notbetreuung berechnet. Die Gebühren werden entsprechend taggenau gemindert. Ab 01.07.2020 gelten wieder die regulären Besuchs- und Verpflegungsgebühren. Härtefallregelungen sind nur nach der Satzung möglich.

2. Kinderschutz

Gemäß der in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz festgelegten Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte von RBS-KITA-FB bieten Beratung sowohl vor Ort, als auch telefonisch an und sind unter den bekannten Telefonnummern erreichbar.

Herr Gregor Dialer Tel.: 233 - 8 46 68

Frau Martina Schöppe Tel.: 233 - 8 35 84

Eventuell ist die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Sofern Eltern und Kinder sich nicht in häuslicher Quarantäne befinden, sollten diese – wie sonst auch – zu Gesprächen in die Kita eingeladen werden, um gemeinsam geeignete und notwendige Hilfen zum Schutz des Kindes erarbeiten zu können. Für einige Kinder ist der Besuch der Kindertageseinrichtung Teil eines Schutzkonzeptes im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützen und beraten Sie gerne hierbei und gemeinsam können alternative und erforderliche Hilfen erarbeitet werden, um ein mögliches Gefährdungsrisiko des Kindes zu Hause abzuwenden.

Auch ist es für die nicht anwesenden Kinder – auch im eingeschränkten Regelbetrieb werden unter Umständen die Kinder von den Eltern nicht in die Kindertagesbetreuung gebracht, sofern dies im Schutzkonzept nicht vereinbart ist – sehr hilfreich, wenn der Kontakt zu den ihnen vertrauten Bezugspersonen aus den Kindertageseinrichtungen nicht abreißt.

Kindertageseinrichtungen wird deshalb empfohlen, sich regelmäßig telefonisch sowohl bei den Eltern als auch, vermittelt über die Eltern, direkt bei den Kindern zu melden.

So kann Interesse und Wertschätzung gegenüber dem Kind und seiner Familie gezeigt werden und es kann – sofern den Eltern nicht bekannt, auf die Möglichkeit der eingeschränkten Regelbetreuung hingewiesen werden.

Zudem wird die Rückkehr des Kindes in die Kita erleichtert, wenn das Kind zwar weiterhin zu Hause betreut wird, aber sein Kontakt zur Kita nicht völlig abbricht.

Gefährdete Kinder, die derzeit aufgrund von Schließungen des Gesundheitsamtes zu Hause betreut werden, sind der zuständigen Bezirkssozialarbeit zu melden (in der Regel der Orientierungsberatung).

3. Informationen zur Gruppengröße, Organisation der Betreuung und Gestaltung des Tagesablaufs

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, sollen weiterhin auch über den 01.07.2020 hinaus **feste Gruppen** gebildet werden. Diese sollen von **festen pädagogischen Kräften** betreut werden.

Auf die Größe der Gruppe kommt es dabei nicht an. Je nach Raumsituation und Gegebenheiten vor Ort ist lediglich darauf zu achten, feste Gruppen zu bilden. Bei der Bildung von Gruppen ist vor allem auch die Größe der Räume entscheidend.

Diese festen Gruppen müssen nicht am Gruppenbegriff 12 Kinderkrippenkinder oder 25 Kindergarten- oder Hortkinder ausgerichtet werden. Zum Beispiel kann eine kleine Einrichtung mit bis zu 50 regulären Kindern nun auch als feste Gruppe betrachtet werden, weil die Infektionswege auch hier nachvollziehbar sind.

Für größere Häuser gilt, dass ein Betreuen zusammen von jeweils zwei Gruppen z.B. im Garten als feste Gruppe möglich ist (z.B. eine Kinderkrippengruppe und eine Kindergartengruppe oder eine Etage mit bis zu 50 Kindern).

Geschwisterkinder, die die gleiche Einrichtung besuchen und einem Haushalt angehören, sollen nach Möglichkeit in einer Gruppe betreut werden. Pädagogische Erwägungen können dem entgegen stehen.

Eine Zusammenfassung der Kinder am Morgen oder am Nachmittag kann möglich sein, wenn sie mit dem jeweiligen Hygienekonzept vor Ort vereinbar ist – **dies ist jedoch zu dokumentieren.**

Die Bildung fester Gruppen schließt es nicht aus, dass es von Zeit zu Zeit zu einer Neueinteilung kommen muss. Eine Neueinteilung kann aus pädagogischen Gründen (z.B. Zusammenfassung der Vorschulkinder) oder organisatorischen Gründen (Veränderung der Anzahl der betreuten Kinder) notwendig sein. Aus Gründen des Infektionsschutzes sollten Neueinteilungen nur aus gutem Grund erfolgen. Insbesondere nach den Ferien ist eine

Neuorganisation der festen Gruppen möglich.

Es ist im Einzelfall möglich, wenn der Infektionsschutz berücksichtigt wird und dies für die Organisation der Betreuung in der festen Gruppen erforderlich ist und nicht Personal zur Verfügung steht, die Gruppengröße angemessen über den Richtwert 50 Kinder zu erhöhen, z.B. im Garten oder auf dem Stockwerk. Bitte besprechen Sie dies im Einzelfall mit Ihrer Stadtquartiersleitung.

Es ist durchaus im Einzelfall weiter möglich, wenn für die Betreuung der festen Gruppen nicht ausreichend Raum und/oder Personal zur Verfügung steht, mit den Eltern Vereinbarungen zu einer Abweichung der gebuchten Betreuungszeit zu treffen, z.B. tageweise. Wobei dies nun nur noch im Einzelfall erforderlich sein soll. Diese Entscheidung ist zusammen mit der Stadtquartiersleitung zu treffen. Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen sind davon nicht betroffen.

- **festе Bezugspersonen pro Gruppe** (möglichst kein Personalwechsel zwischen den Gruppen, dadurch bleiben Infektionsketten nachvollziehbar). Sollten Sprachfördermaßnahmen, therapeutische / pädagogische Förderangebote durch Beschäftigte stattfinden, sollen diese möglichst nicht zwischen den Gruppen wechseln. **Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die veränderte Situation angepasst werden.**
- **Angebote zur sprachlichen Bildung**, wie z.B. die Vorkurse Deutsch oder andere **Förderangebote**, z.B. heilpädagogische, können in Abstimmung aller Beteiligten und unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Die Förderung sollte so durchgeführt werden, dass die Maßgaben zur Betreuung der Kinder durch einen festen Personenstamm eingehalten werden.
- **Funktionsräume**, d.h. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereich, Turnräume, Ruheräume etc. – sofern möglich – sind durch die festen Gruppen zeitversetzt zu nutzen
- **Begrüßung / Verabschiedung der Kinder**
Die Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben.

Die **Bring- und Holsituation** sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, Eltern untereinander). Bzw. **dass die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden können**. Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten.

Es ist möglich, den Raum einzugrenzen, in dem die Übergabe der Kinder stattfindet, z.B. durch Beschilderung oder Aufstellen von Möbeln. Auch ist es möglich, durch Bodenmarkierungen einen geeigneten Abstand unter wartenden Familien herzustellen (Materialien dazu siehe Ziffer 8, Beschaffung). Auch ist es eine Möglichkeit, Bringen und Abholen zeitlich mehr zu staffeln.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Eltern, Beschäftigten und nicht eigenen Kindern im Einzelfall nicht eingehalten werden können, ist für einen

begrenzten Zeitraum (Bringen und Holen der Kinder) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird empfohlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen (siehe auch Punkt „Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“). Dort, wo der Zugang zum Händewaschen für die Eltern kompliziert ist, sollte darauf verzichtet werden. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Eltern dann nicht die Gruppenräume betreten. Solange sie nur ihr Kind bringen und abholen und dabei eventuell beim Anziehen helfen oder die Pausentasche übergeben, ist dies akzeptabel ohne Händewaschen.

Aufgrund der Wiederaufnahme des Regelbetriebes und der dadurch entstehenden Bring- und Abholsituationen wird den Einrichtungen demnächst Handdesinfektionsmittel und Spender für den Eingangsbereich für die Eltern zur Verfügung gestellt.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder damit nicht in Kontakt kommen.

➤ **Tagesablauf innerhalb der festen Gruppen**

Aus pädagogischer Sicht ist es wichtig, dass der Frei- und Gestaltungsraum der Kinder für ihre Lernprozesse, die Autonomieentwicklung und Selbstbestimmung innerhalb dieser festen Gruppen gegeben ist.

Die Kinder können sich weiterhin **gegenseitig Hilfestellungen** geben, wie z.B. An- und Auskleiden, Händewaschen, Material holen.

In Bezug auf die Infektionsschutz und Hygieneempfehlungen bedeutet es für die **Situation der Mahlzeiten** konkret, dass es für die Kinder (je nach Entwicklung) möglich ist, sich z.B. das Geschirr selber auf- und abzudecken, sich das Getränk einzuschenken, sich das Essen selber zu schöpfen, sich ihre Brote zu schmieren und zu belegen. **Es wird klargestellt, dass Kinder auch während der Essenseinnahme untereinander keinen Mindestabstand einhalten müssen. Bitte beachten Sie, dass das Personal bei der Teilnahme am Essen eigenes Vorlegebesteck und Geschirr (auch Trinkbehälter) benutzt.**

Eine Selbstbedienung an Speise-/Ausgabetheken/Buffets wird nicht empfohlen. (Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V., Sektion Schleswig-Holstein Mai 2020; Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertageseinrichtungen, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Mai 2020)

Um sich selber Essen zu nehmen oder Kindern zu helfen, können von den Mitarbeitenden auch Handschuhe getragen werden.

- **Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen) ist, wenn möglich, so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung.**
- Für die **Gestaltung der Ruhe und Schlafenssituation** ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Liegeflächen nicht notwendig – **jedoch sollte der Abstand möglichst groß sein** – und die Kinder können sich gegenseitig Hilfestellungen geben.
- **Sanitärbereich**
 - **Die Toilettenräume sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern oder personengebundenen Handtüchern und**

- **Abfallbehältern auszustatten.**
 - **Eine tägliche Reinigung ist ausreichend.**
- Die Einübung von **Zahnhygiene** ist trotz Infektionsschutz möglich. Es kann sinnvoll sein, die Zahnbürsten und -becher häufiger mit kochendem Wasser zu reinigen oder häufiger zu wechseln.
- Der **Toilettengang** muss sich am Bedürfnis der Kinder orientieren. Die Kinder sind in die Entwicklung der Absprachen einzubeziehen.
- Es ist auch nicht realistisch, je nach Alter der Kinder, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten.
- Das Einhalten disziplinierter Hygieneetikette ist bei Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit des Alters und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung zu sehen. Es bedarf daher ggf. einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene sowie auch entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen.
- Wechselseitigen Gebrauch von **Alltagsmaterial** (z.B. Spielzeug) zwischen den gebildeten Gruppen möglichst vermeiden. Vor der Bildung neuer Gruppen ist eine Reinigung zu empfehlen. Arbeitsmittel (z.B. Stifte, Büromaterial, aber auch Küchenutensilien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. **Gegenstände, wie z.B. Trinkgefäße, Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.**
- **Außenbereich** verstärkt nutzen
Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. **Insbesondere Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. Versetzte Spielzeiten können vermeiden, dass zu viele Kinder zeitgleich den Außenbereich nutzen.**
- **Ausflüge** mit Kindern sind wieder möglich. Hierbei sind evtl. **veränderte Rahmenbedingungen** erforderlich, wie Hygienemaßnahmen als auch die **Vermeidung der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV)**. Auch eine besondere Betrachtung der Zielgruppe wird empfohlen, z.B. dass die Vorschulkinder zunächst als erstes von dem Angebot profitieren können **(auf Abstandsgebot zu Kitafremden Personen achten)**.
- **Elterngespräche** telefonisch oder durch den Einsatz von Plexiglaswänden geschützt durchführen

4. Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen

Grundsätzlich ist das Betreten durch externe Personen möglichst gering zu halten, **vorrangig telefonisch oder nachrangig in der Kindertageseinrichtung, je nach Erforderlichkeit. Abstandstandsregelungen und Hygiene sind einzuhalten.** Ansonsten ist auf weitere Maßnahmen wie **Mund-Nase-Bedeckung** oder transparente **Gesichtsschutzmasken** mit Visier zurückzugreifen.

- **Unterstützungsleistungen** speziell im Rahmen des Kinderschutzes, bei Krisen und anderen Erfordernissen sind möglich.
- Fachdienstleistungen für **Kinder mit Eingliederungsbescheid** sind abzurufen, Beratungsleistungen können auch zwischen Fachdienst und Teams stattfinden, Leistungen sind, wo erforderlich, auch am Kind möglich. Individualbegleiter*innen von Integrationskindern dürfen die Einrichtung betreten. Im Kontakt mit dem Kind, welches sie begleiten, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung situationsabhängig einzusetzen. Im Kontakt mit anderen Personen und Kindern soll eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, insbesondere, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Die Leistungen der **Fachberatungen** und **Fachpädagog*innen** sind abrufbar, die Beschäftigten der Fachberatung und des Städtischen Trägers dürfen dazu auch die Kindertageseinrichtung betreten. Regelungen siehe oben.
- Die **Erziehungsberatungsstellen** in München mit ihrem gesamten Beratungsangebot sind nach wie vor sowohl für Eltern, als auch für Kitas erreichbar. Gerne können Sie dieses Angebot an die Familien weitergeben, insbesondere wenn Sie den Eindruck haben, die Familien könnten in dieser herausfordernden Zeit gut Beratung und Unterstützung brauchen. Genauere Informationen finden Sie unter www.erziehungsberatung-muenchen.de.
- **Psychologischer Beratungsdienst** für Kinderkrippen und Häuser für Kinder U3, bei denen ein Vertrag vorliegt, ist die Beratungsleistung vor Ort möglich unter Einhaltung der Hygieneregeln.
- **Vorkurs Deutsch**
Der Vorkurs Deutsch kann von Seiten der Kindertageseinrichtung aus in Absprache mit allen Beteiligten und unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Die Durchführung der Vorkurse führt in normalen Zeiten zu einer Mischung der Kinder. In Zeiten von Corona gilt auch beim Vorkurs Deutsch das Gebot, ein Vorkursangebot möglichst innerhalb ein und derselben Stammgruppe durchzuführen. Dies ist bereits bei der Organisation der festen Gruppen mitzudenken.

Folgende Regelungen gelten für andere Bereiche bei bestehenden Verträgen:

- **Angebote von externen Kooperationspartnern können unter Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen ab Mittwoch, den 01. Juli 2020 in den Einrichtungen, den Außenlagen der Einrichtungen oder im Freien, möglichst in Fußweite der Einrichtungen, wieder stattfinden:**
 - Naturprojekte mit dem Bund Naturschutz

- franz. Sprachvermittlung in Kitas
- Multimedia-Landschaften mit dem SIN-Studio im Netz
- Mathe- und Musikmobil sowie Chemiekiste (jeweils Kinder- und Jugendmuseum)
- Sanierung Außenanlagen (Info Spiel e.V.)
- Dienstleistungen im Bereich der kulturellen-ästhetischen Bildung
- pädagogische Dienstleistungen in den Einrichtungen (z.B. im Bereich der päd. Innovationen)
- Tiergestützte Interventionen

Bitte vermeiden Sie die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV)! Weiterhin können die Leistungserbringungen auch durch z.B. Video-Anleitungen, Anleitungen in Schriftform, telefonische Kontakte und Videokonferenzen durchgeführt werden. Auch eine besondere Betrachtung der Zielgruppe wird empfohlen, z.B. dass die Vorschulkinder zunächst als erstes von dem Angebot profitieren können.

Sonderfälle:

- **Kreative Werkeinheiten** (Kinder- und Jugendmuseum - Städt. Einrichtung Wiesentfeller Str. 68) – möglichst für Einrichtungen, die in Fußweite der Wiesentfeller Str. 68 sind oder wenn das Kinder- und Jugendmuseum die kreativen Werkeinheiten direkt vor Ort in den jeweiligen Einrichtungen durchführt.
- **Tiergestützte Interventionen (Reittherapie) / Pädagogik mit Pferden.** Für die jeweiligen Angebote auf den Reiterhöfen gibt es ein Hygienekonzept, welches Sie von den Anbietern erhalten. Bei der Busbestellung durch das Busunternehmen "Autobus Oberbayern" kann aus fachlicher Sicht von der Einhaltung der Abstandsregelung abgesehen werden, allerdings besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige SQL Frau Schrott.

Folgende Regelungen gelten für andere Bereiche, bei denen ein Vertrag vorliegt

- **Maßnahmen im Rahmen des Bundesprojekt Kita-Einstieg bzw. KiTz-Projekte können noch nicht im Rahmen von Präsenzveranstaltungen mit Externen durchgeführt werden.** (Hinweis: Zielgruppe bei beiden Maßnahmen sind auch Kinder und Eltern, die nicht zur Einrichtung gehören, aber aus dem Stadtteil kommen.)
- **Elternbildungsmaßnahmen** (Einzelmaßnahmen, aber auch Elterncafé), hier sind Leistungserbringung **durch Webseminare** möglich.
- **Dolmetscherleistungen / trans. kulturelles Zentrum** Leistungserbringung sind telefonisch oder im separaten Raum unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich.
- **Ärztlicher Beratungsdienst für die Kinderkrippen und Häuser für Kinder U3** Beratung kann telefonisch oder durch online Videokonferenz erfolgen.
- **Einzel-, Gruppen- und Teamsupervisionen**
Supervision ist gerade in dieser Zeit eine große Stütze für unsere Einrichtungsleitungen, Teams und Stadtquartiersleitungen. Seit 15. Juni 2020 sind neben den bisherigen Möglichkeiten auch wieder Einzel-, Gruppen- und Teamsupervisionen in den Kitas möglich.

Die Einrichtungsleitungen sollen dafür Sorge tragen, dass ein Raum zur Verfügung steht, der die Hygieneschutzmaßnahmen und gutes Lüften ermöglicht. Der Sicherheitsabstand aller Beteiligten zueinander von 1,5 Metern ist dabei zu gewährleisten.

Die Supervisor*innen wurden von uns angeschrieben, innerhalb der Kita eine Mund-Nase-Maske zu tragen. Während der Supervision ist das Tragen der Mund-Nase-Maske nicht erforderlich, kann aber freiwillig getragen werden.

Supervisionen können auch in den Räumen in der Landsberger Str. 30 oder in der Praxis im Stadtgebiet München stattfinden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird und alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Weiterhin ist es möglich, dass die Einzel- Leitungs(team)supervision telefonisch oder per Videokonferenz stattfindet.

Die Supervisionsstunden können auch für Rücksprache und Abstimmungen mit der jeweils zuständigen Stadtquartiersleitung oder mit der Einrichtungsleitung bzw. der stellvertretenden Einrichtungsleitung oder einzelnen Kolleg*innen aus dem Team genutzt werden, sofern dies von beiden Seiten gewünscht wird.

- Das **Betretten der Kita durch Externe** (z.B. Lieferanten) sollte vom Träger auf seine **Notwendigkeit hin überprüft** und auf ein **Mindestmaß reduziert** werden. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen**.

5. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder)
- Tägliche Dokumentation der Betreuungspersonen der Gruppen (Namen und Einsatzzeit)
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kita (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Hol- und Bringzeit)

6. Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern

Die Platzvergabe läuft seit dem 26.03.2020 und findet seit 15.06.2020 gemeinsam mit der KITA-Elternberatung statt.

Eltern, die noch nicht angemeldet sind, können auch weiterhin die KITA-Elternberatungsstelle, am besten per E-Mail, kontaktieren. Die Elternberatung klärt den Betreuungsbedarf und übernimmt ggf. die Anmeldung.

Die Platzvergabe ist auch von zu Hause aus möglich. Dazu nutzen Sie bitte folgenden Link: <https://kitaplaner.muenchen.de/kitaplaner/start>

Für den Versand von Zusagen gilt: Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Kont-Plätze auf Vorschlag des Sozialreferats, die nicht durch die BSA bis 31.05.2020 vermittelt wurden, dürfen ausnahmsweise nicht (wie in der Rahmenvereinbarung Kont-Plätze vorgeschrieben) mit Kindern aus den Wartelisten belegt werden. Kont-Plätze werden ab dem 01.06.2020 zentral und im Zusammenwirken mit der Einrichtungsleitung durch die KITA-Elternberatung vergeben.

Bitte melden Sie deshalb alle freien Kont-Plätze, die noch belegbar sind, gemeinsam mit weiteren belegbaren Plätzen Ihrer SQL. Diese gemeldeten Plätze werden an die KITA-Elternberatungsstelle weiter gegeben, die diese dann in Absprache mit Ihnen an suchende Kinder vergibt.

Termine für Eltern zur Gestaltung der Aufnahmemodalitäten sind möglich. Bitte auf geeignete Abstandsregelungen achten.

Eingewöhnung in Zeiten von Corona: Grundsätzlich wird die Eingewöhnungsphase in der Regel über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen von den Eltern und Erzieher/innen eng begleitet. Zu beachten sind hierbei vor allem die Reaktion und das Temperament des Kindes. Diese individuellen Faktoren sind während des Eingewöhnungsprozesses unbedingt zu berücksichtigen.

Es gibt zur Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung folgende Auflagen:

- Der begleitende Elternteil darf keine Kontaktperson der Risikogruppe I sein
- Kontakte der Begleitperson zu anderen Kindern und zu den Erzieher*innen sind zu minimieren
- Die Eingewöhnung sollte selbstverständlich nur stattfinden, wenn Elternteil und Kind frei von Krankheitssymptomen wie z.B. Fieber sind
- Das Tragen einer Maske für den begleitenden Elternteil ist möglich.

7. Regelungen zu Personal und Dienstpflicht

Auf die Dienstanweisung des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen.

Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen. Beschäftigte können restlichen Erholungsurlaub aus dem Jahr 2019 bis 30.09.2020 einbringen.

Vom Dienst freigestelltes Personal gibt es nur noch in folgenden Fällen (Details siehe auch weiter unten):

- Quarantäne in- und außerhalb Deutschlands
- Unmöglichkeit der Rückreise
- Schwangere

Wenn Beschäftigte nach dieser Dienstanweisung vom Dienst freigestellt werden, können die Dienststellen entsprechende Nachweise verlangen.

In allen anderen Fällen besteht entweder Arbeitsunfähigkeit oder es ist unbezahlter Urlaub zu beantragen.

7.1 Abruf von zu Hause aus

Es gilt grundsätzlich wieder für alle Beschäftigten die reguläre Arbeits- bzw. Dienstverpflichtung. Dienstfähige Beschäftigte, die nicht von zu Hause arbeiten können, können von der Dienststelle vorübergehend nach Hause geschickt werden, wenn die Dienstaufgaben aufgrund der aktuellen Lage dies ermöglichen und ein anderweitiger Einsatz im Referat oder stadtweit nicht oder nicht sofort erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn die gleichzeitige Anwesenheit von Beschäftigten in der Dienststelle aus Gründen des Infektionsschutzes reduziert werden soll und dies mit dem Dienstbetrieb zu vereinbaren ist. Die betroffenen Beschäftigten müssen sich anstelle ihrer Arbeit in der Dienststelle zu Hause zum Dienst bereithalten und für die Dienststelle erreichbar sein. Hierfür müssen sie bei der Dienststelle ihre privaten Kontaktdaten hinterlassen. Den Zeitraum des Bereithaltens bestimmt die Dienststelle unter Berücksichtigung der bisher geltenden individuellen Arbeitszeiten der betroffenen Beschäftigten. Die individuelle Sollarbeitszeit gilt für diese Tage als erbracht. (Abrechnung mit +/- Null).

7.2 Andere Anforderungen durch die Taskforce PEIMAN (Weisungsrecht)

Wenn und soweit eine Ausnahmesituation – reguläre städtische Aufgaben und pandemiebedingte Aufgaben (z.B. Kontaktpersonennachverfolgung) können nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang wahrgenommen werden – fortbesteht oder wieder eintritt, dürfen die Dienststellen referats-/eigenbetriebsintern bzw. die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) stadtweit vorübergehend den Arbeitnehmer*innen ausnahmsweise auch ohne deren Einverständnis eine vertraglich nicht geschuldete, insbesondere eine geringerwertigere Tätigkeit zuweisen.

Die Dienststellen bzw. die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) sind berechtigt, den Beschäftigten Änderungen bei der Lage der Arbeitszeit und beim Einsatzort anzuweisen.

Für Dienstkräfte, die im Rahmen von PEIMAN-Einsätzen Dienst nach vorgegebenen Zeit-, Schicht- oder Arbeitsplänen leisten, gelten abweichende Arbeitszeitregelungen.

Für sie gilt die tägliche Sollarbeitszeit auch bei einer geringeren Stundenzahl als erfüllt. Bei Überschreitung des im PEIMAN-Einsatz festgelegten Tagessolls entsteht ein entsprechendes Zeitguthaben.

Arbeitszeitznachweise bzw. Stempelkarten im Rahmen vom PEIMAN-Einsatz sind an PuO-L (Herr Tischer) zuzuleiten.

Soweit möglich sind schutzwürdige Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen.

7.3 Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

Beschäftigte, denen ein oder eine Ärzt*in ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf bestätigt hat und die nicht von zu Hause aus arbeiten können, sollen in Rücksprache mit der oder dem behandelnden Ärzt*in die erforderlichen Maßnahmen abstimmen (beispielsweise kein Publikumsverkehr). Im Regelfall ist eine fachärztliche Bescheinigung über die Einschränkungen vorzulegen.

Ist der Einsatz in der Kindertageseinrichtung nicht möglich, **bedarf es ebenso einer (fach-)ärztlichen Bewertung, die der Einrichtungsleitung vorzulegen ist.** Die ärztliche Bescheinigung darf einen Zeitraum von maximal 1 Monat umfassen.

Die jeweiligen Mitarbeitenden erhalten ein entsprechendes Hinweisblatt, in dem die erforderlichen Inhalte des Attestes aufgeführt sind (s. WikiKita, Stichwort „Corona“).

Sofern die Maßnahmen, die für den jeweils eigenen Arbeitsplatz getroffen werden können, nicht ausreichend sind, ist vorrangig die Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes, zum Beispiel über PEIMAN, zu prüfen. Soweit auch dies nicht möglich ist, muss die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt entscheiden, ob die oder der Beschäftigte noch arbeitsbeziehungsweise dienstfähig ist. Die Arbeits-/Dienstunfähigkeit ist wie üblich durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Insbesondere für Beschäftigte, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufweisen, kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske eine geeignete Schutzmaßnahme darstellen. Staatlicherseits gibt es weder ein generelles „Maskengebot“, noch ein „Maskenverbot“ für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen.

FFP-2 Masken können unter Einhaltung des Prozessablaufes für Risikopatient*innen in Kürze direkt von der Einrichtung besorgt werden (s. WikiKita, Stichwort „Corona“).

Das genaue Vorgehen bei Risikopatient*innen ist neu in einem Ablaufplan beschrieben (s. WikiKita, Stichwort „Corona“).

7.4 Infizierte/erkrankte Beschäftigte

Bei einer nachgewiesenen Virusinfektion mit COVID-19 sind Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt. Diese erhalten Entgeltfortzahlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Betroffenen dürfen die Dienststelle erst wieder betreten, wenn sie durch die Gesundheitsbehörde aus der Quarantäne entlassen sind.

Zum Nachweis der Corona-Virusinfektion sollen die Beschäftigten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Alternativ kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage des schriftlichen Testergebnisses oder eines Bescheides des Gesundheitsamtes zugelassen werden.

7.5 Kindertageseinrichtungen, die durch das Gesundheitsamt geschlossen sind

In Kindertageseinrichtungen, die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus vom Gesundheitsamt geschlossen wurden, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung freigestellt, solange die Anordnung vom Gesundheitsamt bestehen bleibt.

Soweit eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kindertageseinrichtung möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen. Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen. Die Einrichtungsleitung trifft eine Vereinbarung mit der jeweiligen Stadtquartiersleitung.

Für den Zeitraum, in dem Beschäftigte aufgrund der Schließung durch das Gesundheitsamt freigestellt sind oder von zu Hause aus arbeiten, gilt die individuelle Sollarbeitszeit als erbracht. Minus- oder Pluszeiten fallen grundsätzlich nicht an.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte neben einer Freistellung teilweise von zu Hause aus arbeiten. Es soll so viel als möglich gearbeitet werden, um der regelmäßigen Arbeitsverpflichtung möglichst nahe zu kommen. Diese Tage sind im Zeitnachweis mit dem Vermerk „DA Corona“ ohne weiteren Eintrag in die Plus- bzw. Minusspalte zu erfassen.

7.6 Kontaktfälle

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegprobleme wie Husten, Schnupfen, Atembeschwerden jeder Schwere zeigen, und in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen nicht zum Dienst erscheinen und sind bis zur Klärung als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Um abzuklären, ob eine häusliche Quarantäne angezeigt ist, müssen sie sich – unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Hausärzt*in oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116117) – direkt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt wenden und die Dienststelle unverzüglich über die vom Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen informieren.

Beschäftigte, die Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten, und keine der obengenannten Symptome zeigen, müssen sich zur Abklärung des weiteren Vorgehens – insbesondere zur Frage, ob eine häusliche Quarantäne angezeigt ist – ebenfalls unverzüglich nach Kenntnis des Kontaktes direkt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt wenden. Sie dürfen erst wieder im Dienst erscheinen, wenn das Gesundheitsamt eine Quarantäne nicht für erforderlich hält. Die Dienststelle ist unverzüglich über die von Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Bis zu dieser Abklärung sind diese Beschäftigten als dienst- beziehungsweise arbeitsunfähig zu behandeln. Im Falle einer vom Gesundheitsamt – auch mündlich – angeordneten häuslichen Quarantäne greifen die Regelungen für Beschäftigte in Quarantäne.

7.7 Sonstige Verdachtsfälle

Beschäftigte, die keinen Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatten, aber akut aufgetretene, unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegsprobleme wie Husten, Schnupfen, Atembeschwerden jeder Schwere zeigen, müssen der Dienststelle fernbleiben beziehungsweise die Dienststelle unverzüglich verlassen und jeden weiteren persönlichen Kontakt zu Kolleg*innen und Kund*innen vermeiden. Die Betroffenen müssen sich zur weiteren Abklärung an den oder die Haus*ärztin wenden und das weitere Vorgehen abklären. Die Betroffenen sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Der Dienst darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die betroffenen Beschäftigten nach ärztlicher Einschätzung dienst- beziehungsweise arbeitsfähig sind und kein Verdacht auf eine Virusinfektion mit COVID-19 besteht.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die an

1. einer bekannten Allergie leiden und nach eigener Einschätzung die jahreszeitbedingten, typischen Symptome zeigen (Heuschnupfen), oder
2. einer anderen bekannten chronischen Erkrankung leiden und bei denen die genannten Symptome chronisch auftreten.

7.8 Reisen und Dienstreisen

Bei Auslandsreisen müssen zwingend die Warnungen und Hinweise des Auswärtigen Amtes, die Informationen des Robert-Koch-Instituts zur Ausweisung internationaler Risikogebiete und die Regelungen der Bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 9. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden. Unmittelbar vor Antritt der Reise ist der aktuelle Stand in Erfahrung zu bringen.

Eine Missachtung dieser Warnungen bzw. Hinweise kann im Einzelfall arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben (z.B. Entfall der Entgeltfortzahlung oder dienstaufsichtliche Maßnahmen).

Dienst-/Fortbildungsreisen in das Ausland dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich und eine Verschiebung nicht möglich ist.

Dienst-/Fortbildungsreisen im Inland dürfen weiterhin durchgeführt werden. Die Beschäftigten dürfen aber zur Durchführung dieser Reisen nicht verpflichtet werden, sondern können diese in Abstimmung mit der Dienststelle verschieben oder stornieren.

7.9 Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland

Werden Beschäftigte durch behördliche oder gesetzliche Anordnung unter Quarantäne gestellt und können deshalb nicht zum Dienst erscheinen, müssen sie von zu Hause aus arbeiten, wenn sie dienst- beziehungsweise arbeitsfähig sind und dies unter Beachtung der behördlich angeordneten Maßnahmen möglich ist.

Sind Beschäftigte im **Urlaub** von Quarantäne-Maßnahmen deutscher Behörden betroffen, wird der Urlaub ab diesem Zeitpunkt abgebrochen und durch eine Freistellung vom Dienst ersetzt.

Dies gilt nicht, wenn Quarantänemaßnahmen aufgrund eines vorherigen Auslandsaufenthalts erfolgen, der unter Missachtung der Reisewarnungen und -hinweise des Auswärtigen Amtes bzw. der Informationen des Robert-Koch-Instituts zur Ausweisung internationaler Risikogebiete angetreten wurde.

Haben Beschäftigte eine private Auslandsreise unter Missachtung der Reisewarnungen und -hinweise des Auswärtigen Amtes bzw. der Informationen des Robert-Koch-Instituts zur Ausweisung internationaler Risikogebiete angetreten und unterliegen sie deshalb einer Quarantänemaßnahme, insbesondere einer häuslichen Quarantäne gemäß der aktuell geltenden Bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung EQV), kann, wenn/soweit der genehmigte Urlaub bereits zu Ende ist, keine bezahlte Freistellung erfolgen. Tarifbeschäftigte

können Gleitzeitguthaben oder Urlaub einbringen.

Tarifbeschäftigte, die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden oder für die ein berufliches Tätigkeitsverbot besteht, müssen sich darüber zumindest einen Nachweis der zuständigen Gesundheitsbehörde in Textform erstellen lassen und diesen unverzüglich der Dienststelle zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorlegen.

Bei Planung einer Urlaubsreise in ein Risikogebiet gilt generell die Regelung des § 11 DA-Corona, wonach zwingend die Warnungen und Hinweise des Auswärtigen Amtes, die Informationen des Robert-Koch-Instituts zur Ausweisung internationaler Risikogebiete und die Regelungen der Bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung - EQV beachtet werden müssen. Nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 EQV müssen sich Rückkehrer*innen aus Risikogebieten unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum vom 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort absondern.

Dies bedeutet bei einem geplanten Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet, dass bereits bei Beantragung des Urlaubs eine eventuelle zweiwöchige Quarantäne im Anschluss an die Rückkehr aus dem Risikogebiet als Urlaub bzw. Gleitzeiteinbringung mit eingerechnet und beantragt werden muss oder bei Tarifbeschäftigten eine unbezahlte Freistellung beantragt werden muss. Dies gilt auch für die in § 2 Abs. 1 der EQV genannte Ausnahme einer Quarantäne, wenn nach der Rückkehr aus dem Risikogebiet ein Corona-Test durchgeführt wird: Erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses kann die Quarantäne dann beendet und der Dienst angetreten werden. Hierdurch können die Beschäftigten dienstaufsichtliche Konsequenzen wegen einer vermeidbaren Störung des Betriebsablaufs entgegenwirken.

Die Genehmigung des Urlaubsantrags ist auch für diesen Zeitraum nur dann möglich, wenn dringende dienstliche/betriebliche Belange, wie z. B. Anwesenheitspflichten aufgrund des Beginns des neuen Schuljahres oder Vertretungssituationen, nicht entgegenstehen.

Bitte beachten Sie auch die in WiLMA eingestellten FAQs zur DA-Corona zu dieser Thematik unter Buchstabe H) Reisen, Ziffer 1.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass entstehende Risiken bei Urlaubsreisen in Risikogebiete von den Beschäftigten selbst zu tragen sind.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Personalstelle.

7.10 Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige

Beschäftigten, die zur Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder ihrer Kinder mit Behinderung oder ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause bleiben müssen, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind, ist bis auf weiteres zu genehmigen, ganz oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt. Dabei ist ein großzügiger Maßstab zugrunde zu legen.

Sofern dies zur Betreuung nicht ausreicht oder ein Arbeiten von zu Hause nicht möglich ist, können die Beschäftigten Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich beantragen. Die Anträge

sind unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs großzügig und vorrangig vor den Anträgen anderer Beschäftigter ohne Betreuungsverpflichtung zu genehmigen.

Eine Freistellung vom Dienst (ohne Bezüge) kann darüber hinaus nur gewährt werden, wenn

1. die Arbeitserbringung von zu Hause nicht möglich ist,
2. ein etwaig vorhandenes Arbeitszeitguthaben oder Resturlaub aus den Vorjahren vollumfänglich eingebracht worden sind,
3. die Beschäftigten ansonsten unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich keine anderweitige Betreuung sicherstellen können, wobei keine Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um die Übernahme der Betreuung von Kindern gebeten werden müssen, und
4. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die betroffenen Tarifbeschäftigten als Eltern können unter den Voraussetzungen von § 56 Absatz 1a ff. IfSG vom Dienst freigestellt werden und eine Entschädigung für den Verdienstausschlag für 10 Wochen (50 Arbeitstage) bzw. von 20 Wochen (100 Arbeitstage) bei Alleinerziehenden erhalten. Die Freistellung soll - soweit möglich und nach § 56 Abs. 1a ff. IfSG zulässig - für zusammenhängende Arbeitswochen erfolgen. Eine tageweise Freistellung ist jedoch möglich. Darüber hinaus kann Tarifbeschäftigten eine familienpolitische unbezahlte Beurlaubung gewährt werden, § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes bleibt unberührt.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, wenn das Kind in dieser Einrichtung nicht regulär angemeldet ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, dürfen Kinder vereinzelt und vorübergehend mitgebracht werden.

7.11 Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte

Für schwangere und stillende Beschäftigte sind die „Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu beachten (Link: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>). Das Beschäftigungsverbot umfasst nicht die Arbeit von Zuhause aus.

7.12 Personen in Ausbildung

Alle Auszubildenden, die beim Städtischen Träger angestellt sind, haben analog Dienstpflicht.

Der 14-tägige Wechselrhythmus zwischen Fachakademie und Praxisstelle im Rahmen der Optiprax-Ausbildung findet seit 27.04.2020 wieder statt. Die Fachakademie bietet Unterricht in verschiedenen Formen an, zum Teil in Gruppen und in Fernunterricht. Die Studierenden müssen die Arbeitsaufträge in vollem Umfang erledigen. Der Unterricht für SPS und BP findet ebenso wieder statt. Für Praktikant*innen, die nicht bei uns angestellt sind (z.B. FOS), gelten die Regelungen der zuständigen Schule.

Für Sondereinsätze, z.B. Bürgertelefon, die von der Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) koordiniert werden, stehen folgende Personengruppen in Ausbildung nicht zur Verfügung: Dazu gehören Studierende in der OptiPrax-Ausbildung im Abschlussjahr (3. Jahr). Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr (Berufspraktikum). Alle Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Sozialpädagogischen Seminar (SPS). Alle anderen Auszubildenden bzw. Studierenden sind in der Schulphase ebenfalls nicht abrufbar.

7.13 Personalmangel an den Kindertageseinrichtungen

Sollte die Personalausstattung an einer Kindertageseinrichtung nicht ausreichen, informieren Sie bitte Ihre Stadtquartiersleitung und klären Sie, wie die Betreuung geleistet werden kann (Aushilfen aus anderen Kitas).

7.14 Dienstliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Versammlungen und Besprechungen

Die Zulässigkeit dienstlicher Veranstaltungen, Versammlungen oder Feierlichkeiten bestimmt sich insbesondere hinsichtlich der zulässigen Anzahl der Teilnehmenden nach der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzverordnung (<https://stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>).

Dienstliche Besprechungen, Vorstellungsgespräche, Auswahlverfahren und Fortbildungsveranstaltungen sind zulässig. Hierfür sollen grundsätzlich Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Webinare genutzt werden.

Auf **Sommerfeste** für alle Kinder und Eltern sollte dieses Jahr grundsätzlich verzichtet werden. Dies gilt nicht für abgrenzbare Veranstaltungen, wie z.B. Verabschiedung der Kinder (z.B. Vorschulkinder).

Präsenztermine sind zulässig, wenn

- die Termine aufgrund der Einschätzung der einladenden Personen nach sorgfältiger Risikoabwägung nicht sinnvoll über Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,
- die üblichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und
- der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmer*innen jederzeit eingehalten werden kann und der Kreis der Teilnehmenden nachvollzogen werden kann.

7.15 Mitarbeiter- und Prämiengespräche

In der Regel werden Prämiengespräche im Rahmen der Mitarbeitergespräche geführt. Daher betrifft dies hauptsächlich den Zeitraum Juni – Mitte Oktober. Dafür stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten offen, die Durchführung der Gespräche möglichst unkompliziert, auch vor dem

Hintergrund von Homeoffice, zu gestalten. Hierbei handelt es sich um folgende:

1. Persönliches Gespräch

Grundsätzlich ist die Führung von Mitarbeiter- und Prämiengesprächen in einem persönlichen Gespräch am zielführendsten. Da in der Regel nur zwei Personen an diesen Gesprächen teilnehmen, ist es problemlos möglich die vorgegebenen Abstandsregelungen einzuhalten.

2. Web- oder Videokonferenz

Sofern sich Dienstkräfte tageweise im Homeoffice befinden, können die Gespräche, soweit technisch möglich, auch über Web- bzw. Videokonferenzen mittels Cisco WebEx (oder Skype) durchgeführt werden.

3. telefonisches Gespräch

Soweit die Möglichkeit zur Durchführung der Gespräche über Web- bzw. Videokonferenzen nicht besteht oder aus anderen Gründen Bedenken bei den Gesprächsteilnehmenden bestehen, die Gespräche persönlich durchzuführen, dann können diese auch telefonisch durchgeführt werden.

Die entsprechenden Bestätigungsformblätter sind zur Unterzeichnung ggf. per Post zu übermitteln, ggf. können diese von den Personalstellen in dieser Ausnahmesituation auch ohne Unterschriften akzeptiert werden.

7.16 Zutritt zu den Dienstgebäuden

Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ohne dienstlichen Anlass, wie Privatbesuche, Besuche von Tourist*innen oder Besuchergruppen, ist bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Partei- und Kund*innenverkehr.

7.17 Wie finden derzeit Einstellungen statt?

Die Einstellungen von hauswirtschaftlichen und pädagogischem Personal werden fortgesetzt. Bei einer guten bis sehr guten Eignung durch die schriftlich eingereichten Unterlagen, werden die Bewerber*innen ohne Vorstellungsgespräch eingestellt. Statt Hospitationen findet ein Gespräch mit der aufnehmenden Einrichtungsleitung statt. Achten Sie auf einen ausreichend großen Raum dafür, damit der Abstand von 1,5 Meter zwischen den Personen eingehalten werden kann. Sollte die Einrichtung geschlossen sein, wird die Stadtquartiersleitung informiert.

8. KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung

Läuft in der Buchhaltung/Beschaffung alles wie immer?

Nein – auch hier ist aufgrund der aktuellen Lage der Normalbetrieb nicht mehr gewährleistet. In erster Linie werden Rechnungen gezahlt.

Bestellungen aus Rahmenverträgen werden abgearbeitet, ebenso die Bestellungen außerhalb

von Rahmenverträgen nach den bekannten Regelungen.

Nachfragen bei KITA-GSt-F sind bitte auf das notwendige Maß zu beschränken

Welche Bestellungen dürfen noch eingereicht werden?

Es können alle Bestellungen eingereicht werden, hierbei sind die bekannten Abgabetermineinzuhalten. Wenn etwas besonders eilig benötigt wird, ist dies auf dem Bestellformular zu vermerken.

Die Kitas werden in der Regel normal beliefert, jedoch sind Lieferverzögerungen durchaus möglich.

Das **Betreten der Kita durch Externe** (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine **Notwendigkeit hin überprüft** und auf ein **Mindestmaß reduziert** werden. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine MNB tragen**.

9. Zutritt von Fremdfirmen

Ein Zutritt von externen Firmen, auch für den Zeitraum der Corona-Krise, ist möglich. Sie werden gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

- Das **Betreten der Kita durch Externe** (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine **Notwendigkeit hin überprüft** und auf das Erforderliche **reduziert** bleiben. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine MNB tragen**.

Die von der Landeshauptstadt München beauftragten Firmen zur Erledigung von diversen baulichen oder sonstigen (z. B. Reinigung, Schadstoffmessung, Geräteprüfung usw.) Arbeiten dürfen weiterhin die Schulen und Kindertageseinrichtungen betreten. Wir bitten Sie daher, diesen Firmen den Zutritt zu Ihrer Kita zu gewährleisten.

Die Firmen werden von ihren direkten Auftraggebern aufgefordert, sich vorher unbedingt bei Ihnen anzumelden und sich dabei auch nach den aktuellen Öffnungszeiten zu erkundigen bzw. sich zeitlich mit Ihnen abzustimmen.

Zusätzlich ist durch die Firmen zu gewährleisten, dass in Räumen, Gängen etc., wo Kinder betreut werden, grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf. Für die restlichen Räumlichkeiten sind die Maßnahmen mit der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung abzustimmen. Bei einem Aufeinandertreffen mit Kindern oder mit den Beschäftigten der Kita ist zum gegenseitigen Schutz ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Darüber hinaus werden die beauftragten Firmen bzw. deren Personal darum gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) zu halten.

Wir bitten Sie außerdem darum, wie gewohnt die vertraglich zu erbringenden Leistungen der Reinigungsfirmen zu kontrollieren und dabei auch insbesondere darauf zu achten, dass in den genutzten Bereichen sämtliche Kontaktflächen wie Griffe, Lichtschalter und Tischplatten bei jeder Unterhaltsreinigung mit gereinigt werden. Bitte unterstützen Sie die beauftragten Firmen

bei deren Arbeiten wie bisher auch nach Kräften.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihre/n Objektverantwortliche/n des RBS-ZIM. Das Zentrale Immobilienmanagement bedankt sich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Gez.

Margit Braun
Leitung Städtischer Träger

B Hygienekonzept Corona für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.07.2020)

1. Vorbemerkung und Einleitung

Dieses Hygienekonzept Corona ST wurde am 01.07.2020 vom Städtischen Träger in München erstellt und laufend weiter aktualisiert, dieses ergänzt die verbindlichen Regelungen zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind alle Kindertageseinrichtungen grundsätzlich verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensanweisungen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

Das vorliegende Hygienekonzept-Corona-ST für die städtischen Kindertageseinrichtungen dient als Ergänzung zu den routinemäßigen Hygienemaßnahmen (https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/hygienemassnahmen_kindertageseinrichtungen.pdf). Die Beschäftigten sind über notwendige Hygieneregeln informiert und belehrt. Diese werden mit den Kindern auch eingeübt (z. B. richtiges Händewaschen).

Es wurde bisher beobachtet, dass eine COVID-19-Erkrankung bei Kindern deutlich milder verläuft als bei Erwachsenen. Kinder können – wie auch Erwachsene – an COVID-19 erkranken, ohne Symptome zu zeigen, und damit auch unerkannt Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Der vorherrschende Übertragungsweg ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch, die bei Kontakt ohne hinreichenden Abstand von 1,5 bis 2,0 Metern erfolgt. Bisherige Erkenntnisse weisen darauf hin, dass im gesellschaftlichen Umgang SARS-CoV-2-Viren auch über Aerosole übertragen werden können. Die Übertragungsfahr ist in Kindertageseinrichtungen vor allem deswegen höher, weil kindliches Spiel regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander und zu Fachkräften einhergeht.

Das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung – bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung oft auch darüber hinaus – lässt sich im pädagogischen Alltag nicht durchgängig umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden.

2. Verhaltensregeln

2.1 Ausschluss von Kindern, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen

Generell müssen Personen, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen,

Gliederschmerzen) haben, zu Hause bleiben. Kindern, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen, ist das Betreten der Einrichtungen ausdrücklich verboten. Kinder dürfen zudem auch dann nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitszeichen zeigt. Es dürfen nur Kinder in den Kindertageseinrichtungen/HPTs betreut werden, die nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. deren Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage zurückliegt und die keine entsprechenden Krankheitssymptome (s.o.) aufweisen. Es empfiehlt sich, diese Fragestellung regelmäßig in der Bring- und Holsituation mit den Eltern zu erörtern.

2.2 Personaleinsatz bei Krankheitsanzeichen

Beschäftigte, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt COVID-19-infizierten Person, darf diese vorgesehene Person die Einrichtung nicht betreten. Es sind die Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888) und die Anweisung des Gesundheitsamts einzuhalten.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung/HPT unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Vorerkrankung oder eine individuelle Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsärztliche Dienst kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang sind auch die Empfehlungen des RKI zu Risikogruppen

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) und die ggf. anzupassende Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung.

2.3 Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Grundsätzlich darf die Betreuung ausschließlich von Kindern ohne Krankheitssymptomen in Anspruch genommen werden. Auch das Personal muss gesund sein.

Krankheitszeichen bei Kindern:

Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort in der Kindertageseinrichtung bis zur Heimfahrt/Abholung einzeln zu betreuen. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Die Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst

unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wenn eine solche Testung angezeigt ist, darf das betroffene Kind erst wieder in die Einrichtung zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass das betroffene Kind untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Krankheitszeichen bei Beschäftigten:

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome (siehe Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Neuaurtiges_Coronavirus/Steckbrief.html) bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann an einen behandelnden Arzt / eine Ärztin oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden (Information siehe <https://www.116117.de/de/coronavirus.php>). Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wenn eine solche Testung angezeigt ist, darf der betroffene Beschäftigte / die betroffene Beschäftigte erst wieder in die Kindertageseinrichtung/HPT zurückkehren, wenn ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem/r Mitarbeiter*in eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt (<https://www.stmgp.bayern.de/service/ansprechpartner-und-fachstellen/#Gesundheitsaemter>) zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Die Fachleute entscheiden, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.

2.4 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie erwachsene Besucher sollen untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einhalten:

- Für Beschäftigte bzw. Eltern gilt: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (nach Hygieneplan)
- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen (z.B. nach Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung)
- Neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sollten sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände waschen. Jedes Kind und jeder Beschäftigte sollte zum Abtrocknen der Hände ein eigenes Handtuch oder Einmalhandtücher verwenden.
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden. Auch kaltes Wasser ist ausreichend, wichtig ist der Einsatz von Seife. Zur Reinigung der Hände sollten hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt werden.
- Für Beschäftigte und Kinder gilt der erstellte Hautschutzplan. Hierbei ist auch die Pflege der Hände der Kinder mit einem geeigneten Hautschutzmittel zu berücksichtigen (ggf. in Absprache mit den Eltern, um allergische Reaktionen auszuschließen).
- Das Berühren der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit ungewaschenen Händen ist zu vermeiden.

- Husten- und Nies-Etikette:
 - Beim Husten und Niesen wegrehen von anderen Personen. Benutzung von Einmaltaschentüchern auch zum Husten und Niesen, regelmäßige Entsorgung im verschließbarem Hausmüll und danach Händewaschen , alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge
- Desinfektion der Hände beim Personal (nach Hygieneplan)
 - Eine Desinfektion der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Gegenstände wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich. Informationen zu Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Husten- und Niesetikette, Abstand halten) sollten auch mittels Postern und anderen auffälligen Hinweisen gegeben werden (www.infektionsschutz.de).

2.5 Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske)

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, sog. Community-Masken) sind Masken, die aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Sie sind weder ein Medizinprodukt (wie medizinischer Mund-Nasen-Schutz) noch ein Teil der persönlichen Schutzausrüstung (wie FFP2/FFP3 Masken). Community-Masken können die Infektionsgefahr verringern und helfen dabei, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Sie dienen dem Fremdschutz. Der Stoff für Community-Masken sollte möglichst dicht sein, aus 100 % Baumwolle bestehen und täglich gewaschen (mind. 60 Grad) werden. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von MNB die zentralen Schutzmaßnahmen, wie die Selbst-Isolation Erkrankter, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 Meter, die Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung, nicht ersetzen kann. Diese zentralen Schutzmaßnahmen müssen also weiterhin strikt eingehalten werden. Siehe hierzu: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?_blob=publicationFile.

Es gibt keine Empfehlungen zum generellen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Kindertagesbetreuung. Kinder müssen in der Kindertageseinrichtung **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgang damit. Personal kann situationsbedingt eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen, beispielsweise wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,5 Meter) vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann. Hinweise zum sachgemäßen Gebrauch finden sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm

Hinweise für die Anwendung und Pflege dieser Masken in Abstimmung mit dem Hersteller finden Sie auch unter <http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Schutzmasken>
Bitte unterweisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das dort beschriebene

Vorgehen.

Kindertageseinrichtungen mit eigener Waschmöglichkeit können diese Masken in der Einrichtung waschen, wenn das nicht möglich ist, können die Masken zuhause gewaschen werden. Eine Weitergabe an die Wäscherei ist nicht möglich.

- **Kinder** müssen in der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege **keine** „Masken“ tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- **Personal** kann **situationsbedingt** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, beispielsweise, wenn das Abstandsgebot (mindestens 1,5 Meter) vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann.

➤ Es gibt **keine Empfehlung** zum generellen Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Kindertagesbetreuung.

- Bei **Kindern**, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein **höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf** haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung.
- Nachfolgend eine Übersicht für Beispiele des situationsbedingten Einsatzes von Mund-Nasen-Bedeckungen:

Situation	Mund-Nasen-Bedeckung
Beschäftigte im Kontakt mit Eltern, z.B. Bring- und Abholsituation	Ja (Beschäftigte und Eltern, vor allem, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt untereinander, z.B. im Rahmen der Teamsitzung	Ja (insbesondere, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann)
Beschäftigte im Kontakt mit Externen (z.B. notwendige Fachdienste, Lieferanten)	Ja
Kinder im Kontakt untereinander	Nein
Kinder nehmen Kontakt zu Beschäftigten auf	Nein
Beschäftigte im Kontakt zu Kindern	Nur in vorhersehbaren und planbaren Situationen → es wird die Analyse kritischer Hygienesituationen im pädagogischen Alltag empfohlen
Pflegerische Tätigkeiten der Beschäftigten, z.B. Wickeln, Erste-Hilfe-Maßnahmen oder das Auftragen von Sonnencreme	Ja

Auf die gebotene (körperliche) Nähe zum Kind, z.B. Trösten, kann und sollte nicht verzichtet werden.

Jeder Mitarbeiter*in in Kindertageseinrichtung stehen für besondere Situationen eine Grundausrüstung an Masken zur Verfügung, Communitymasken (private) können ebenfalls verwendet werden.

Wir legen großen Wert darauf, dass Mimik und Gestik gerade im Umgang mit kleinen Kindern eine Rolle spielen. Aber viele Beschäftigte haben Sorge vor einer Ansteckung. Das nehmen wir sehr ernst.

In den Tätigkeiten bei denen die Mimik wesentlich ist, kann auch auf die Gesichtsvisiere, die jeder Einrichtung zur Verfügung stehen, zurückgegriffen werden.

Es liegt in der Verantwortung der Leitungen und Teams, damit gut pädagogisch umzugehen, spielerisch diese Maßnahmen den Kindern zu erklären und kreative Lösungen zu finden. Wichtig ist, dass dies in der Pädagogik aufgegriffen wird, es mit den Kindern thematisiert wird und die Reaktionen vor allem von kleineren Kinder sensibel beobachtet werden bzw. darauf angemessen reagiert wird. Ängste von Kindern sind zu respektieren (siehe auch Hinweise im „Pädagogischen Leitfaden Corona“).

Ein Aspekt der pädagogischen Zielsetzung ist es, Kinder in der Entwicklung ihrer Selbstfürsorge, auch der Gesundheit, zu stärken und an die sozialen Aspekte von Gesundheitsfürsorge und Hygiene heranzuführen.

3 Informationen zu Hygiene und Reinigung

Mit dem **351.** Newsletter hat das Staatsministerium auch einen Rahmen-Hygieneplan vorgelegt, der zusätzliche Informationen enthält:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rahmen-hygieneplan_corona_kindertagesbetreuung_stand_15_juni_2020_gultig_ab_15_juni_2020.pdf

Das neue Formular „Gefährdungsbeurteilung Corona“ ist in WikiKita unter dem Stichwort „Gefährdungsbeurteilung“ hinterlegt.

Die üblichen Hygienemaßnahmen, die im **Hygieneplan A (Allgemein)**,
<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygieneplan>

Hygienekonzept K (Küche),

[http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_\(K%C3%BCchen](http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_(K%C3%BCchen))

und im Desinfektionsplan

<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Desinfektionsplan>

des Städtischen Trägers enthalten sind, müssen in der derzeitigen Situation besonders gewissenhaft durchgeführt werden. Insbesondere sind

- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Toilettenspülknöpfe) bitte mehrmals täglich durch das Personal mit den üblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Zusätzlich erging eine entsprechende Information an die Reinigungsfirmen schriftlich.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im **Hygieneplan A, im Hygienekonzept K und dem Desinfektionsplan vorgesehenen Tätigkeiten und üblichen Desinfektionsmitteln** beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus. **Es ist auf regelmäßiges Stoßlüften, mindestens alle 60 Minuten für 3-10 Minuten, zu achten.**

Nach Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sollten neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sich auch die Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung nach Möglichkeit und räumlichen Begebenheiten gründlich die Hände waschen.

Aufgrund der Wiederaufnahme des Regelbetriebes und der dadurch entstehenden Bring- und Abholsituationen wird den Einrichtungen demnächst **Handdesinfektionsmittel** und Spender für den Eingangsbereich für die Eltern zur Verfügung gestellt.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder damit nicht in Kontakt kommen.

3.1 Belüftung

Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität und dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Personen die Zahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Die Räume sollten mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, mittels Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 10 Minuten gelüftet werden. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Eine ausreichende Belüftung kann durch vollständig geöffnete Fenster (Querlüftung) oder durch Raumluftechnische Anlagen (RLT, Lüftungsanlage) sichergestellt werden. Bei Vorhandensein von RLT-Anlagen muss geprüft und sichergestellt werden, dass eine potentielle Weiterverbreitung von Krankheitserregern über die Lüftungsanlage ausgeschlossen ist. Dies hängt unter anderem von der Art und dem Betrieb der vorhandenen Lüftungsanlage ab. Eine regelmäßige Wartung und ein bestimmungsgemäßer Betrieb werden vorausgesetzt, eine Umluftbeimengung sollte ausgeschlossen sein. Die technischen Details (Filterung, Umluftanteil, Fortluftführung etc.) müssen in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen werden. Von einer generellen Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

3.2 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen einschränkenden Maßnahmen der Gebäudenutzung von Schulen und Kindertageseinrichtungen sehen sowohl das Baureferat – H9 als auch das RBS-ZIM den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Trinkwasseranlagen derzeit als nicht ausreichend genutzt. Deshalb möchten wir Sie eindringlich darauf hinweisen, dass unabhängig von der Intensität der derzeitigen Nutzung des Gebäudes auch weiterhin ein regelmäßiger Wasseraustausch aller Zapfstellen (Kalt- und Warmwasserleitungen) sichergestellt werden muss.

Dies ist zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene sowie zur Vermeidung von langfristigen Schäden im Wasserversorgungssystem der städtischen Gebäude zwingend erforderlich. Sollte ein regelmäßiger Wasseraustausch der Leitungen nicht stattfinden, können sich neben Legionellen auch mikrobiologische Keime bilden und einen erheblichen Schaden im Wasserversorgungssystem verursachen, der ggf. einen Sanierungsaufwand zur Folge hätte.

Wir bitten Sie daher dringend, einen regelmäßigen Wasseraustausch aller im Gebäude befindlichen Zapfstellen (Waschbecken, Trinkwasseranlagen, Duschen, Spülen, etc.) sicherzustellen und alle 72 Stunden zu wiederholen.

Dies bedeutet in der Praxis: Die Kalt- und Warmwasserleitungen sind getrennt zu spülen, zuerst Warmwasser (laufen lassen bis es heiß aus der Armatur kommt) und anschließend Kaltwasser (laufen lassen, bis es gleichmäßig kühl aus der Armatur läuft). Dies gilt ebenfalls für sämtliche am Standort vorhandenen Küchen (Versorgungsküchen, Teeküchen, Kinderküchenzeilen usw.). Damit in den Kindertageseinrichtungen keine potentielle Gesundheitsgefahr entstehen kann, sollte unbedingt der Betrieb der Zu- und Abwasserleitungen in ALLEN HÄUSERN in regelmäßigen Abständen gehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass in dieser außergewöhnlichen Situation die Trinkwasserhygiene vor dem Wasserverbrauch Priorität hat.

3.3 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bodenabläufe, Bodenrillen, Spülmaschinen

Darüber hinaus dürfen alle Bodenabläufe, Bodenrillen oder "Gullis" nicht austrocknen.

Dafür sollten einmal pro Woche überall mindestens ein 10 Liter Wassereimer eingegossen werden. Ganz besonders in Versorgungsküchen, dort sind die Bodenabläufe, wenn vorhanden, mit einem Fettabscheider angeschlossen. Der Fettabscheider darf nicht austrocknen.

Die Spülmaschinen müssen ebenfalls mindestens einmal pro Woche eingeschaltet und mit 2-3 Spülgängen im Leerdurchlauf durchgespült werden. zum Wasser abpumpen durch und lassen die Maschine zum Abtrocknen offen stehen (Haube/Türen öffnen).

Gez.

Margit Braun
Leitung Städtischer Träger

Dokumentation und Belehrung

Der Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung/HPT kann die Grundlage des einrichtungsspezifischen Hygienekonzepts sein, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
Die Beschäftigten sind hierüber zu unterrichten und ggf. einzuweisen:

Teilnahmedokumentation

Teilnehmerliste

An folgender Belehrung/Unterweisung haben teilgenommen:

Thema: Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung/HPT

Datum: _____ Unterweisende/r: _____

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		

Datum

Unterschrift
(Unterweisende/r) _____

Literatur

(1) Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung
(Stand 07.05.2020)

https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Niedersaechsischer_Rahmenhygieneplan_Kindertageseinrichtungen_finale_Fass.pdf

(2) Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus des
Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (Stand 24.04.2020)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/stmas_a4_handreichung_kindertagesbetreuung_bf_kws.pdf

(3) Routinemäßigen Hygienemaßnahmen in der Kindertageseinrichtungen

https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/hygienemaassnahmen_kindertageseinrichtungen.pdf